

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 01. September 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119 ff.) und der §§ 33, 51 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsamt der Fakultät
- § 7 Prüfungsbeirat
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Umfang und Ablauf der Bachelorprüfung
- § 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen
- § 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Bachelorurkunde
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (nachfolgend: Fakultät) angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(5) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Für einzelne Module kann der Prüfungsbeirat im Einvernehmen mit dem Prüfer Abweichungen vorsehen. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntgegeben.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Volkswirtschaftslehre.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 66 Hochschulgesetz (HG) durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. Daneben besteht die Zugangsmöglichkeit für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 66 Abs. 4 HG sowie ggf. der Zugang in höhere Semester nach § 67 HG.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 3 Jahre (6 Semester).

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten in der Regel eines Semesters bestehen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfaßt Module des Pflicht-, des fachgebundenen Wahlpflicht- und des freien Wahlpflichtbereichs im Umfang von 168 Leistungspunkten. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 96, auf den fachgebundenen Wahlpflichtbereich 48 und auf den freien Wahlpflichtbereich 24 Leistungspunkte. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten. Der Pflicht-, der fachgebundene Wahlpflicht- und der freie Wahlpflichtbereich werden in § 10, die Bachelorarbeit wird in § 17 geregelt. Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Anhang geregelt.

(5) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Ein Beginn im Wintersemester wird empfohlen.

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan den Zugang unter Berücksichtigung von § 82 HG.

(2) Im übrigen wird der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen im Anhang geregelt.

§ 6

Prüfungsamt der Fakultät

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet. Die Fakultätsordnung kann regeln, daß das Prüfungsamt sich in mehrere fach- oder studiengangsbezogene Verwaltungseinheiten gliedert. Außerdem können bestimmte fachbezogene Aufgaben an einen Prüfungsbeirat übertragen werden. Näheres regelt § 7.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten. Es gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7 Prüfungsbeirat

(1) Für die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsbeirat gebildet. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen sowie für Anrechnungen gemäß § 9. Der Prüfungsbeirat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Gruppen der Professoren und der Studierenden werden je zwei Stellvertreter, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsbeirat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsbeirats wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsbeirats haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsbeirats sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsbeirats, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirats zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsbeirats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Der Prüfungsbeirat kann hierzu Vorschläge unterbreiten. Zu Prüfern werden in der Regel nur Hochschullehrer oder Privatdozenten bestellt, die Mit-

glieder der Universität Bonn sind. Im übrigen darf nur zum Prüfer bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt das Prüfungsamt dafür, daß ein anderer geeigneter Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann den Betreuer gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag in dem Umfang angerechnet, in dem die Gleichwertigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen festgestellt wird; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Auf den freien Wahlpflichtbereich gemäß § 10 Abs. 4 können auf Antrag gleichwertige Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(4) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fern- und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fern- und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden als Prüfungsleistung auf die entsprechenden Module angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind.

(7) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie für die Anrechnung von Fachsemestern ist der Prüfungsbeirat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit kann er zuständige Fachvertreter hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei abweichenden Notensystemen werden die Noten transformiert, soweit eine analoge Umrechnung möglich ist. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die Leistungen ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen und nicht in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. Die Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Prüfungsleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechenden Prüfungen Modulen dieser Prüfungsordnung entsprechen. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(10) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sobald sie verfügbar sind, und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, daß alle erbrachten Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

(11) Der akademische Grad Bachelor of Science wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl von den im Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtbereich gemäß § 10 zu erzielenden Leistungspunkten in der Summe mindestens 78, als auch die 12 Leistungspunkte in der Bachelorarbeit an der Universität Bonn erworben wurden. Im freien Wahlpflichtbereich werden höchstens 24 Leistungspunkte angerechnet.

§ 10

Umfang und Ablauf der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Anhang spezifizierten Module des Pflicht-, fachgebundenen Wahlpflicht- und freien Wahlpflichtbereichs beziehen und
- der Bachelorarbeit.

Sie soll einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Der Pflichtbereich umfaßt Module im Umfang von 96 Leistungspunkten.

(3) Der fachgebundene Wahlpflichtbereich umfaßt Module im Umfang von 48 Leistungspunkten, davon müssen mindestens

- 24 Leistungspunkte aus dem Vertiefungsgebiet Volkswirtschaftslehre und
- 12 Leistungspunkte entweder aus dem Vertiefungsgebiet

Betriebswirtschaftslehre oder aus dem Vertiefungsgebiet Quantitative Methoden stammen.

(4) Der freie Wahlpflichtbereich umfaßt fachverwandte oder fachfremde Module im Umfang von 24 Leistungspunkten. Module aus dem Pflicht- oder fachgebundenen Wahlpflichtbereich können dafür nicht gewählt werden.

(5) Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann begonnen werden, sobald 96 Leistungspunkte im Pflichtbereich erworben wurden.

(7) Wer in den studienbegleitenden Modulprüfungen des Pflicht- und des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs 144 Leistungspunkte erworben hat, darf sich nur noch zu solchen Modulprüfungen melden, die der Erfüllung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Mindestbedingungen dienen.

(8) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 11

Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
2. an der Universität Bonn für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zugangsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muß im ersten Fachsemester innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekanntgemachten Frist gestellt werden und ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung, die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlußprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassung besteht und deren Voraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsamt. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht

möglich. Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten, Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekanntgemacht.

(4) Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die mehreren Vertiefungsgebieten zugeordnet werden können, hat der Prüfling bei der Anmeldung zu erklären, welchem Vertiefungsgebiet die Prüfung zugeordnet werden soll.

(5) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchem Prüfer er die Arbeit anfertigen möchte.

(6) Kann der Prüfling eine nach Absatz 2 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt ihm gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(8) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlußprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(9) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabung aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Prüfungsamt.

§ 12

Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen

erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfungsleistung. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zugangsvoraussetzungen der Module werden im Anhang festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und vom Prüfungsamt bekanntgegeben.

(2) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, wird innerhalb zweier Prüfungsperioden je ein Prüfungstermin festgesetzt. In der Regel liegt die erste Prüfungsperiode kurz nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Modul gehört. Die zweite wird kurz vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters anberaumt. Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntgegeben.

(3) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, daß er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 13

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Jede Modulprüfung im Pflicht- oder fachgebundenen Wahlpflichtbereich, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal, die Bachelorarbeit höchstens einmal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Prüfungsamt stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind.

(2) Die dreimalige Bewertung einer Modulprüfung im Pflicht- oder fachgebundenen Wahlpflichtbereich mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches in diesem Modul zur Folge. Im Falle des Pflichtbereichs führt dies zur Exmatrikulation in diesem Studiengang.

(3) Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 14

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsbeirats kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Verstößt ein Prüfling gegen die vom Prüfungsbeirat durch Aushang bekanntgegebene Ordnung während der Prüfung oder versucht er, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Prüfungsbeirat die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären. Sie gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der jeweilige Prüfer bzw. Aufsichtführende dokumentiert die Verdachtsmomente und stellt die Beweismittel sicher. Die Prüfung kann vorläufig fortgesetzt werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall erklärt der Prüfungsbeirat die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden. Sie gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirats. Wird die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt, führt dies zur Exmatrikulation in diesem Studiengang.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

§ 15

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Lehrgebiet des zugehörigen Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 und höchstens 120 Minuten und ist von einem Prüfer gemäß § 8 zu bewerten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn des Moduls durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

(3) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntgegeben.

§ 16

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, daß er über ein breites Wissen im Lehrgebiet des zugehörigen Moduls verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer unter Ausschluß der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, daß auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(4) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 17

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Vertiefungsgebiete Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Quantitative Methoden selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Die Anfertigung der Bachelorarbeit wird durch die Teilnahme an einem Kolloquium vorbereitet. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Vertiefungsgebiet, aus dem das Thema der

Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; das Prüfungsamt ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschul-lehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsamtes, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt das Prüfungsamt dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 96 Leistungspunkte im Pflichtbereich erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit darf höchstens 20 DIN-A-4-Seiten umfassen. Die äußere Form der Bachelorarbeit regelt das Prüfungsamt.

(6) Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 12 Leistungspunkten. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens 2 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, daß sie unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu 2 Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel am Ende des fünften Semesters vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

§ 18

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Prüfungsamt kann verlangen, daß eine zusätzliche Ausfertigung in elektronischer Form abzuliefern ist. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt das Prüfungsamt aus dem Kreis der nach § 8 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muß gewährleistet sein, daß mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 Leistungspunkte. Eine mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

(6) Ist die Bachelorarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muß nicht aus demselben Vertiefungsgebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die

zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, 180 Leistungspunkte erworben wurden und alle in § 10 sowie in § 9 Absatz 11 genannten Bedingungen erfüllt sind. Unbenotete Module werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. Absatz 2 S. 3 gilt entsprechend. In die Gesamtnote fließen die Noten nicht bestandener Module und einer nicht bestandenen Bachelorarbeit nicht ein.

Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit 1,0 benotet worden ist.

Unbenotete Module sowie solche, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ angerechnet wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des ECTS zuzuordnen.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfung zu einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde oder wenn im fachgebundenen Wahlpflichtbereich 9 oder mehr Modulprüfungen nicht bestanden wurden oder wenn die Bachelorarbeit in der Wiederholung nicht bestanden wurde.

(9) Innerhalb einer Prüfungsperiode gemäß § 12 Abs. 2 geht die Zählung der Leistungspunkte der Zählung der nicht bestandenen Modulprüfungen voraus. Hat der Studierende 9 oder mehr Modulprüfungen im fachgebundenen Wahlpflichtbereich nicht bestanden, so führt dies dann nicht zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung, wenn er in derselben Prüfungsperiode gleichzeitig alle Leistungspunkte in den gemäß § 10 zu erbringenden studienbegleitenden Modulprüfungen erworben hat und damit nur noch die Bachelorarbeit aussteht.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheini-

gung über das Bestehen der Bachelorprüfung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt.

Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, wobei Anrechnungen als solche kenntlich gemacht werden,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen gemäß § 25 mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsbeirats unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Hat ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder verläßt er die Universität ohne Studienabschluß, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Prüfungen und deren Noten enthält und zudem erkennen läßt, welche Prüfungen nicht bestanden sind oder ggf. zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen. Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, enthält die Bescheinigung einen entsprechenden Vermerk. Darüber hinaus wird dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die nur die erfolgreich erbrachten Prüfungen ausweist. Sie wird mit dem Zusatz versehen, daß sie nicht zur Vorlage bei anderen Hochschulen dient.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweils aktuellsten Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21

Diploma Supplement

Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Es gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluß erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsbeirats unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Zugelassenen Studierenden wird auf schriftlichen Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit bis zum Ende des auf den Abschluß des Prüfungsverfahrens folgenden Semesters Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

(2) Für die Einsichtnahme in Klausurarbeiten sind die von den Prüfern nach Abschluß des jeweiligen Bewertungsverfahrens angebotenen Einsichtstermine zu nutzen.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt auf Vorschlag des Prüfungsbeirates unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen, das Bachelorzeugnis sowie die Bachelorurkunde sind einzuziehen.

§ 25

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen gemäß § 10 erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten in Fächern oder Modulen erbringen, die nicht dem Lehrangebot des Studiengangs angehören, aber an einer Fakultät der Universität Bonn als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer, Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn (Diplomprüfungsordnung vom 29. Februar 1996, GABl. NW. II Nr. 7/96, S. 391) befinden und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre wechseln. Bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 9 angerechnet; Näheres gibt das Prüfungsamt durch Aushang bekannt. Der Antrag ist bis zum 24. November 2006 an das Prüfungsamt zu richten und ist unwiderruflich.

(2) Studierende, die mit Ablauf des 31. März 2009 im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn nach der Diplomprüfungsordnung vom 29. Februar 1996 eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an § 9 in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre überführt. In begründeten Fällen (z.B. aufgrund von Elternzeiten, Studienaufhalten im

Ausland ohne Erwerb anrechenbarer Leistungen) kann diese Frist auf Antrag an das Prüfungsamt bis 31. März 2010 verlängert werden.

(3) Studierende, die mit Ablauf des 31. März 2012 im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn nach der Diplomprüfungsordnung vom 29. Februar 1996 eingeschrieben sind und die Diplomprüfung nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an § 9 in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre überführt. In begründeten Fällen (z.B. aufgrund von Elternzeiten, Studienaufenthalten im Ausland ohne Erwerb anrechenbarer Leistungen) kann diese Frist auf Antrag an das Prüfungsamt bis 31. März 2013 verlängert werden.

(4) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 29. Februar 1996 tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

J. Köndgen

Der Dekan

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Johannes Köndgen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 07. Juli 2006 sowie der Entschließung des Rektorats vom 23. August 2006.

Bonn, den 01. September 2006

W. Löwer

Der Prorektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Löwer

Anhang der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre:

Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte

I. Pflichtmodule

1. Die Pflichtmodule sind:

1. Grundzüge der VWL A
2. Grundzüge der VWL B
3. Grundzüge der BWL A
4. Grundzüge der BWL B
5. Grundzüge der Statistik A
6. Grundzüge der Statistik B
7. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler A
8. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler B
9. Mikroökonomik A
10. Mikroökonomik B
11. Makroökonomik A
12. Makroökonomik B
13. Wirtschafts- und Finanzpolitik
14. Einführung in die Ökonometrie
15. Kostenmanagement und Kostenrechnung
16. Finanzierung

2. Die Prüfungen zu allen Pflichtmodulen werden in Form einer Klausurarbeit erbracht.

3. Es bestehen keine speziellen Zugangsvoraussetzungen für die Pflichtmodule. Jedoch sollen die Pflichtmodule Nr. 1 - Nr. 8 während des ersten Studienjahres und die Pflichtmodule Nr. 9 - Nr. 16 während des zweiten Studienjahres absolviert werden. Die Pflichtmodule des zweiten Studienjahres bauen auf den Inhalten der Pflichtmodule des ersten Studienjahres auf.

4. Die Pflichtmodule haben einen Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten.

II. Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs

1. Die Module des Vertiefungsgebietes Volkswirtschaftslehre sind:

1. Spieltheorie
2. Auktionen und Märkte
3. Mathematische Methoden der Wirtschaftstheorie
4. Wettbewerbspolitik
5. Außenwirtschaft
6. Geldtheorie und Geldpolitik
7. Ökonomik des Wohlfahrtsstaates
8. Industrieökonomik
9. Gleichgewichtstheorie
10. Ökonomische Analyse des Rechts
11. Europäische Wirtschaftspolitik
12. Dynamische Makroökonomik
13. Arbeitsmärkte und Bevölkerungsökonomik
14. Umweltökonomik

2. Die Module des Vertiefungsgebietes Betriebswirtschaftslehre sind:

1. Internationale Bankleistungen
2. Bankmanagement
3. Unternehmensplanung
4. Personalökonomik

3. Die Module des Vertiefungsgebietes Quantitative Methoden sind:

1. Angewandte Ökonometrie
2. Multivariate Statistik
3. Computergestützte statistische Analyse
4. Zeitreihenanalyse
5. Stochastische Modelle
6. Nichtparametrische Statistik

4. Die Prüfungen zu Modulen des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs können in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen erfolgen.

5. Es bestehen keine speziellen Zugangsvoraussetzungen für die Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs. Jedoch sollen diese Module während des dritten Studienjahres absolviert werden. Sie setzen die Inhalte der Pflichtmodule voraus.

6. Die Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs haben einen Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten.

7. Der Prüfungsbeirat kann weitere Module zu den Vertiefungsgebieten des Studiengangs aufnehmen.

III. Module des freien Wahlpflichtbereichs

1. Module des freien Wahlpflichtbereichs können aus dem Modulangebot der grundständigen Studiengänge der Universität Bonn gewählt werden. Der Prüfungsbeirat legt fest, welche Module hierfür in Frage kommen.

2. Prüfungsformen, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte der Module des freien Wahlpflichtbereichs richten sich nach den Bestimmungen des Studiengangs, in dem das jeweilige Modul angeboten wird.